jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/2/11 8Ob291/81, 7Ob626/95, 2Ob251/98w, 7Ob281/00z, 9Ob70/04s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1982

Norm

IPRG §1 Abs1
IPRG §35

Rechtssatz

Die Vorschriften der §§ 35 ff IPRG, die die auf dem Gebiet des Schuldrechtes anzuwendenden Kollisionsnormen enthalten, beinhalten keine ausdrückliche Regelung über Rückgriffsansprüche bzw Ausgleichsanprüche. Es bleibt daher bei der im § 1 Abs 1 IPRG normierten Regelung, daß Sachverhalte mit Auslandsberührung in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen sind, zu der die stärkste Beziehung besteht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 291/81
  Entscheidungstext OGH 11.02.1982 8 Ob 291/81
  Veröff: SZ 55/9 = VersR 1983,695 = ZVR 1983,19 S 25
- 7 Ob 626/95
  Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 626/95
  Auch
- 2 Ob 251/98w
  Entscheidungstext OGH 03.02.2000 2 Ob 251/98w
  Vgl auch; nur: Es bleibt bei der im § 1 Abs 1 IPRG normierten Regelung, daß Sachverhalte mit Auslandsberührung in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen sind, zu der die stärkste Beziehung besteht. (T1) Beisatz: Hier: Eine Vereinbarung über eine Beteiligung eines deutschen Unternehmens an einem österreichischen Unternehmen, die weder unter die Sonderregeln der §§ 38 bis 45 IPRG, noch unter die subsidiäre Bestimmung des § 36 IPRG fällt. (T2) Beisatz: Die entscheidende "stärkste" Beziehung darf nur an schuldvertragsrelevanten Verbindungen gemessen werden, wie beispielsweise Schwerpunkt der Vertragswirkungen, gemeinsamer Erfüllungsort oder Sitz (gewöhnlicher Aufenthalt bzw Niederlassung) beider Parteien im selben Staat, Sitz der Partei der charakteristischen Leistung, Sitz der schützenswerteren Partei. (T3)
- 7 Ob 281/00z
  Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 281/00z
  Veröff:SZ 74/44
- 9 Ob 70/04s
  Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 Ob 70/04s
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0076831

Dokumentnummer

JJR_19820211_OGH0002_0080OB00291_8100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at